



News im Frühjahr

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Optionsrechte in der Insolvenz

Zweiseitige Vertragsverhältnisse, die beiderseits noch nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, erfahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Reihe von Besonderheiten.

Soweit ein Vertrag vor Insolvenzeröffnung noch gar nicht geschlossen wurde, sondern lediglich ein Angebot vom Schuldner gelegt wurde, bestimmt § 26 Abs 3 IO, dass derartige „Anträge“ des Schuldners, die vor Insolvenzeröffnung noch nicht angenommen wurden, eo ipso mit der Insolvenzeröffnung erlöschen. Eine Annahme ist daher danach nicht mehr möglich. Die Frage, ob eine vom Schuldner eingeräumte Option, ein Antrag iSd § 26 Abs 3 IO ist und daher ebenfalls mit Insolvenzeröffnung erlischt, wurde bislang in der Judikatur und Literatur unterschiedlich beantwortet.

Der Oberste Gerichtshof hat diese Rechtsunsicherheit vor kurzem zumindest teilweise beseitigt, indem er ausgesprochen hat, dass eine Option, die der Schuldner vertraglich einem Dritten eingeräumt hat, kein „Antrag“ iSd § 26 Abs 3 IO ist und auch eine analoge Anwendung dieser Norm ausgeschlossen ist, wenn die (noch nicht ausgeübte) Option vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Optionsverpflichteten eingeräumt und das für sie versprochene Entgelt entrichtet wurde.

In diesen Fällen bleibt die Option und der dem zugrundeliegende Optionsvertrag aufrecht und kann vom Optionsnehmer ausgeübt werden. Dem Insolvenzverwalter steht jedoch die Möglichkeit offen, von dem Vertrag, der durch die Ausübung der Option entsteht, gemäß § 21 Abs 1 IO zurückzutreten. Weiterhin höchstgerichtlich ungeklärt bleibt, ob § 26 Abs 3 IO auch auf unentgeltliche Optionen oder entgeltliche Optionen, die zwar eingeräumt wurden, aber das Entgelt zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung noch nicht entrichtet ist, anzuwenden wäre.

Gerne stehen wir Ihnen bei sämtlichen insolvenzrechtlichen Fragen zur Seite und begleiten Sie auch durch ein gegebenenfalls notwendiges Insolvenzverfahren.



Vertragsrecht
Vergaberecht
Insolvenzrecht
Wirtschaftsrecht
Erbrecht
Familienrecht

Inhalt

Zur Warnpflicht- verletzung des Werkunternehmers

In einem Werkvertrag verpflichtet sich der Werkunternehmer gegenüber dem Werkbesteller zur Herstellung eines Erfolges. Im Gegenzug ist der Werkbesteller verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen, wobei dieses - mangels anderer Vereinbarung - nach Vollendung des Werkes und dessen Prüfung fällig wird.

Neben den mit dem Vertrag einhergehenden wechselseitigen Schutz- und Sorgfaltspflichten trifft den Werkunternehmer gemäß § 1168a ABGB eine Warnpflicht, für den Fall, dass der Werkbesteller zur Werkherstellung einen offenbar untauglichen Stoff beistellt oder offenbar unrichtige Anweisungen erteilt. Um seinen Werklohnanspruch zu behalten, hat der Werkunternehmer

unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Untauglichkeit des beigestellten Stoffes oder der Unrichtigkeit der Anweisung die Möglichkeit des Misslingens besteht. Als „offenbar“ ist dabei anzusehen, was vom Unternehmer bei der von ihm vorausgesetzten Sachkenntnis erkannt werden muss. Abzustellen ist auf jene Kenntnis, die nach dem objektiven Maßstab den Angehörigen der betreffenden Branche gewöhnlich eigen sind. Dazu zählt auch die Kenntnis der jeweiligen Bauvorschriften.

Damit musste sich unlängst der OGH auseinandersetzen, der nunmehr erneut festgestellt hat, dass der Unternehmer seinen **Anspruch auf sein Entgelt verliert**, wenn das Misslingen des Werkes auf eine Verletzung seiner Warnpflicht zurückzuführen ist. Sofern eine Warnpflichtverletzung nur zu einer teilweisen Unbrauchbarkeit eines Werkes führt, entfällt der Werklohn nur soweit, als er sich auf den unbrauchbaren Teil bezieht; dies

gilt auch dann, wenn der Werkbesteller im Nachhinein auf eigene Kosten die Brauchbarkeit des Werkes hergestellt hat.

Gerne beraten wir Sie ausführlich zum Thema Werkvertrag.



Rechtstipp

von Dr. Georg Muhri

„Der Werkunternehmer hat den Kunden immer dann zu warnen, wenn die Gefahr besteht, dass das Werk aufgrund dem Unternehmer erkennbarer Umstände misslingt und dem Kunden dadurch ein Schaden oder Mehrkosten entstehen könnten. Der Werkbesteller sollte daher nicht nur dafür Sorge tragen, dass er der Warnpflicht nachkommt, sondern sicherstellen, dass er im Streitfall bspw. durch entsprechenden Schriftverkehr auch beweisen kann, dass er seiner Obliegenheit Rechnung getragen hat.“

Zur grundlegenden Frage, wie ein Vertrag zustande kommt!

Die Rechtsordnung stellt es den Parteien des Rechts- und Wirtschaftslebens frei, ihre rechtlichen Fragen und Beziehungen zueinander selbstverantwortlich zu regeln; sie können sohin selbst bestimmen, ob, wie und wann sie einen Vertrag schließen.

Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Diese Willenserklärungen nennt man Angebot und Annahme. Das Angebot muss ausreichend bestimmt sein, das heißt alle wesentlichen Vertragspunkte (essentialia negotii) und zudem einen Bindungswillen zum Ausdruck bringen. Durch rechtzeitige, dem Angebot entsprechende Annahme, wird ein Vertragsverhältnis begründet. Dabei sind die Vertragsparteien an keine bestimmte Form gebunden, sondern genügt bereits ein formfreier mündlicher oder konkludenter Abschluss.

Ausnahmsweise weicht das Gesetz vom Grundsatz der Formfreiheit ab und ordnet in einzelnen Bereichen Formzwang an. Demnach müssen Ehepakete, Kauf-, Tausch- und Darlehensverträge zwi-

schen Ehegatten und Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen werden. Weitere besondere Formvorschriften gibt es auch im Verbraucherschutzrecht sowie bei der Bürgschaft.

Auch wenn grundsätzlich das Vertragsrecht durch den Grundsatz der Formfreiheit geprägt wird und das Gesetz nur vereinzelt strenge Formvorschriften vorsieht, empfiehlt es sich - insbesondere zu Beweis Zwecken und zum Schutz vor übereiligen Handlungen - dem schriftlichen Abschluss von Verträgen den Vorzug zu geben.

Gerne beraten wir Sie in vertraglichen Angelegenheiten!



Grundsatz Formfreiheit?

Vorwort

Vorab bedanken wir uns bei unseren Lesern recht herzlich für das positive Feedback auf die Beiträge im MuWe paragraph in den letzten Jahren. Vor diesem Hintergrund war es naturgemäß ein besonderer Ansporn, die erste Ausgabe des MuWe paragraph im Jahre 2023 ebenfalls dem Anspruch unserer kritischen Leserschaft gerecht werden zu lassen.

Wir waren wie schon in den letzten Ausgaben bemüht, Ihnen einen repräsentativen Überblick zu aktuellen Themen des Rechtsverkehrs aber auch zu aktuellen gesetzlichen Änderungen zu vermitteln. Wir beschäftigen uns in dieser Ausgabe zunächst mit dem **Optionsrecht in der Insolvenz**, da dieser Bereich zuletzt vermehrt an Bedeutung gewinnt.

Die weiteren Beiträge setzen zunächst einen Schwerpunkt zum **Vertragsrecht**, der **Realteilung** von Miteigentümergemeinschaften und den **Warn- und Hinweispflichten des Werkunternehmers**. Den wirtschaftsrechtlichen Teil runden das **qualifizierte Nachrangdarlehen** und dessen rechtliche Einordnung, **anfechtungsrechtliche Themen bei einer Betriebsübertragung**, Problemstellungen bei der **Vermietung an Begünstigte einer Privatstiftung** sowie Aktuelles zur **vergaberechtlichen Direktvergabe** ab. Abschließend wird wiederum dem **familienrechtlichen und erbrechtlichen** Teil

Raum eingeräumt, indem die **erbrechtliche Position des Lebensgefährten** sowie die aktuellen **Regelbedarfsätze** näher erörtert werden.

Wir hoffen, dass Sie aus den ausgewählten Themenbereichen der vorliegenden 21. Auflage des **MuWe paragraph** einen Mehrwert ziehen können, der Ihr bisheriges Vertrauen in unsere Tätigkeit weiterhin stärkt. Die hochspezialisierten Juristen unserer Rechtsanwaltskanzlei sind in Ihrer Tätigkeit ausschließlich von der Absicht geleitet, Ihnen als Klienten der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH die bestmögliche Beratung und Vertretung angedeihen zu lassen. Bei der vorliegenden Ausgabe des **MuWe paragraph** hoffen wir, diesem Anspruch neuerlich gerecht zu werden.

Gleichsam freuen wir uns, den Eintritt von **Mag. Wernfried Gamweger** und **Mag. Markus Schöffmann** als Rechtsanwaltsanwärter in unserer Kanzlei bekanntzugeben.



Vertragsrecht

Realteilung von Liegenschaften

In der letzten Ausgabe haben wir uns mit dem Thema der Zivilteilung von Miteigentum trotz eines bestehenden Belastungs- und Veräußerungsverbotes auseinandergesetzt.

Vor kurzem hat sich der OGH in der **Entscheidung 5 Ob 114/22h mit der Frage beschäftigt, ob eine im Miteigentum stehende Liegenschaft unter den Miteigentümern durch eine konkrete flächenmäßige Zuteilung einzelner Liegenschaftsteile in das jeweilige alleinige Eigentum jedes Miteigentümers real geteilt und aufgehoben, durch Zivilteilung aufgehoben oder aber ob die Miteigentümergemeinschaft durch Begründung von Wohnungseigentum aufgehoben werden kann.**

Die Teilung einer Liegenschaft durch Begründung von Wohnungseigentum ist eine **Sonderform der Realteilung**. Ist die Realteilung durch Begründung

von Wohnungseigentum möglich und tunlich, hat sie demnach gesetzlichen Vorrang vor der Zivilteilung. Eine Realteilung ist möglich, wenn die Sache ohne wesentliche Wertminderung geteilt werden kann und dieser keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Tunlich ist eine Realteilung dann, wenn eine Sache ohne eine wesentliche Wertminderung in Teile zerlegt werden kann und der Wert des Ganzen in den Teilen erhalten bleibt.

Unmöglich und untunlich ist die Realteilung hingegen dann, wenn sie im Vergleich zum Wert der Sache vor der Teilung zu einer beträchtlichen Wertminderung führt. Bei der Ermittlung des Wertes vor der Teilung sind das Miteigentum und die Eigentümerstruktur zu berücksichtigen. Entscheidendes Beurteilungskriterium ist nicht der Verkehrswert der Liegenschaft bei fiktiver Annahme von Alleineigentum, sondern die Summe der Werte der Miteigentümeranteile.

Der OGH geht von einer „beträchtlichen Wertminderung“ ab etwa 12 % üblicherweise aus, wobei es hierbei immer auf eine den jeweiligen Umständen entsprechende Einzelfallbeurteilung ankommt.

Gerne beraten wir Sie zu etwaigen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Thema Aufhebung von Miteigentümergemeinschaften.



Der Gesetzgeber hat im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bereits seit der Finanzkrise im Jahre 2008 die Möglichkeit geschaffen, abweichend von den gesetzlichen Vorgaben die Leistungsbeschaffung im Wege der Direktvergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von **€ 100.000,00** durchzuführen. Nachdem der zeitliche Rahmen dieser erhöhten

Schwellenwerte für Leistungsbeschaffungen im Wege der Direktvergabe laufend verlängert wurde, ist die letzte Verlängerung am **31.12.2022 ausgelaufen**.

Nach entsprechenden Protesten sowohl aus der Wirtschaft, wie aber auch aus dem Bereich der betroffenen öffentlichen Auftraggeber, hat letztlich die Bundesregierung ein neue, allerdings befristete Schwellenwertverordnung 2023 BGBl II 34/2023 erlassen. Demnach können **seit 7.2.2023** öffentliche Aufträge mit einem Auftragswert von bis zu **€ 100.000,00 weiterhin** im Wege der Direktvergabe, jedoch **zeitlich befristet bis 30.6.2023** vergeben werden.

Mit derselben Befristung versehen wurden auch die übrigen zwischenzeitlich angehobenen Schwellenwerte für das

nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung (Auftragswerte < € 1 Mio. bei Bauaufträgen und < € 100.000,00 bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen) sowie für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (Auftragswert < € 100.000,00).

Vor diesem Hintergrund ist es empfehlenswert, Leistungsbeschaffungen abgestimmt auf die zeitliche Befristung der erhöhten Schwellenwerte in der Beschaffungsvorschau 2023 entsprechend einzuplanen, um nicht Gefahr zu laufen, nach dem 30.6.2023 mangels Nachfolgeverordnung ein entsprechend komplexeres und zeitaufwendigeres Verfahren bei der Beschaffung wählen zu müssen.

Gerne beraten wir Sie im Zusammenhang mit der Wahl des richtigen Vergabeverfahrens.



Achtung

Direktvergabe
nur mehr befristet
in der bisherigen
Form möglich

Insolvenzrecht

Insolvenzrechtliche Anfechtung bei Einbringung eines Teilbetriebes in eine Tochtergesellschaft

Zumal im Insolvenzverfahren entsprechend dem Grundsatz par conditio creditorum grundsätzlich sämtliche Gläubiger gleich zu behandeln sind, werden auch **Vermögensübergänge, die vor Insolvenzeröffnung vorgenommen wurden**, unter Zugrundelegung des Anfechtungsrechts **genau geprüft**, um sicherzustellen, dass **nicht** Vermögensbestandteile des Schuldners übereignet wurden, um diese beispielsweise dem **Zugriff der Gläubiger zu entziehen**. Im Fokus einer zuletzt ergangenen Entscheidung des OGH war in diesem Zusammenhang die Einbringung eines Teilbetriebes in eine Gesellschaft, an der die einbringende (schuldnerische) Gesellschaft be-

teiligt war. Der Insolvenzverwalter der schuldnerischen Gesellschaft hat diese Einbringung des Teilbetriebes wegen Benachteiligungsabsicht gemäß § 28 Z 1 IO und wegen unentgeltlicher Verfügung gemäß § 29 Z 1 IO angefochten.

Der **OGH** hat in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass die Einbringung eines Teilbetriebes in eine Gesellschaft, an der der Einbringende (spätere Schuldner) unmittelbar oder mittelbar allein beteiligt ist, **den Tatbestand** des § 29 Z 1 IO jedenfalls dann **nicht erfüllt**, wenn die **übernehmende Gesellschaft nicht überschuldet ist**. Begründet wurde diese Ansicht dahingehend, dass die übertra-

gende Gesellschaft aufgrund ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft keine Vermögenseinbußen erleidet, da die Aufgabe des Eigentums am eingebrachten Betrieb durch die Erhöhung des Werts der Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft ausgeglichen wird. Dieser Fall sei auch nicht als unzulässige Einlagenrückgewähr zu qualifizieren; eine solche könnte nur dann vorliegen, wenn der eingebrachte Teilbetrieb überschuldet wäre. Ob eine derartige Einbringung anfechtungsrechtlich wegen Benachteiligungsabsicht gemäß § 28 Z 1 IO relevant ist, hat der OGH in diesem Zusammenhang nicht beurteilt. Für eine auf § 28

Z 1 IO gestützte Anfechtung ist aber nicht nur die objektive Benachteiligung der Gläubiger wesentlich, sondern auch die darauf gerichtete Absicht auf Schuldnerseite.

Gerne beraten wir Sie zu sämtlichen Fragestellungen rund um das Anfechtungsrecht und stehen Ihnen auch bei Vermögensübertragungen mit Rat und Tat zur Seite, um diese anfechtungsfest zu gestalten.



In guter
Gesellschaft?

Privatstiftung: Fallstricke bei Vermietung an Begünstigte

Die Vermietung einer im **Eigentum** einer Privatstiftung stehenden Liegenschaft an seine Begünstigten ist **zulässig**. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass die Vermietung **entweder** zu einem verkehrsüblichen Mietzins erfolgt **oder** für die Differenz zwischen dem geleisteten und dem verkehrsüblichen Mietzins eine Kapitalertragssteuer (**KEST**) abgeführt wird.

Dies vor dem Hintergrund, dass gemäß § 93 Abs 2 Z 1 EstG jegliche Zuwendung (auch verdeckte) an Begünstigte der Stiftung, mit einem Steuersatz vom **27,5 %** KEST endbesteuert werden muss. Wäre beispielsweise der verkehrsübliche Mietzins für eine Liegenschaft monatlich € 3.000,00 und bezahlt die Begünstigte der Stiftung lediglich € 1.000,00, so unterliegt ein Differenzbetrag in der Höhe von € 2.000,00 der KEST (€ 2.000,00 x 27,5 % = monatlich € 550,00).

Zu beachten gilt weiters, dass der Steuerschuldner stets der Begünstigte ist. Ungeachtet dessen hat die Privatstiftung die KEST an das Finanzamt abzuführen (§ 95 Abs 1 EstG). Unterlässt dies die Stiftung, so kann dies eine **verschuldensunabhängige** Haftung (§ 9 BAO) des Stiftungsvorstandes bei Uneinbringlichkeit der Abgabenerfor-

derung begründen. Ferner kann auch eine **finanzstrafrechtlich** relevante Abgabenverkürzung vorliegen.

Darüber hinaus kann gemäß § 29 Privatstiftungsgesetz (PSG) bei **schuldhafter Pflichtverletzung** (wobei leichte Fahrlässigkeit ausreichend ist) eine zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes auch gegenüber der Stiftung begründet werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass ein neu gewähltes Mitglied eines Stiftungsvorstandes die Pflicht hat, sich über Mietverträge (insbesondere mit Begünstigten) zu informieren und die Einhaltung von abgabenrechtlichen Vorschriften bei sonstiger schuldhafter Pflichtverletzung zu überprüfen hat.

Sehr gerne beraten wir Sie zu stiftungsrechtlichen Themen und Fragestellungen.



Das qualifizierte Nachrangdarlehen als Crowdfunding-Modell im Spannungsfeld zwischen Privatautonomie und Anlegerschutz

Crowdfunding - oder auch Crowdinvesting genannt - liegt seit einigen Jahren massiv im Trend. Der Begriff steht allgemein für die **Finanzierung von Projekten** unterschiedlichster Art **durch eine Vielzahl von Geldgebern**, wobei die Crowdinvestoren in der Regel kein Mitspracherecht erhalten und auf Unternehmensentscheidungen keinen Einfluss nehmen können. Die **Geldgeber erhalten** in der Regel für ihr Kapital, das sie zur Verfügung stellen, eine **monetäre Gegenleistung, die in Gewinnbeteiligungen, Zinszahlungen, Renten oder Sachleistungen** bestehen kann.

Eine beliebte Form des Crowdfunding - insbesondere bei Immobilienprojekten - sind qualifizierte **Nachrangdarlehen**. Bei derartigen Darlehen akzeptiert der **Geldgeber**, dass er **im Rang hinter die anderen** (nicht nachrangigen) **Gläubiger tritt** und eine Rückzahlung des Darlehens selbst bei Fälligkeit nicht erfolgt, wenn eine solche beim Darlehensnehmer eine ernsthafte wirtschaftliche Krise auslösen könnte. Ungeachtet des auf den ersten Blick einfachen Grundgedankens sind jedoch bei der Inanspruchnahme von qualifizierten

Nachrangdarlehen als Finanzierungsform eine Reihe von rechtlichen Schranken zu bedenken. Bei richtiger Ausgestaltung dieser Finanzierungsform handelt es sich zwar um kein konzessionspflichtiges Bankengeschäft im Sinne des Bankwesengesetzes, jedoch ist ein qualifiziertes Nachrangdarlehen als Veranlagung im Sinne des Kapitalmarktgesetzes zu qualifizieren. Dies wiederum bedingt, dass qualifizierte Nachrangdarlehen neben Kreditinstituten nur von gewerblichen Vermögensberatern vermittelt werden dürfen und in weiterer Folge Teile der Wohlverhaltensregeln des Wertpapieraufsichtsgesetzes ebenfalls zur Anwendung gelangen. Damit einher geht bereits in der Beratungsphase eine umfassende Aufklärungspflicht über das Wesen und die Risiken der Finanzierungsform sowie eine umfangreiche Dokumentations- und Erhebungspflicht über das Anlegerprofil des potentiellen Darlehensgebers. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen drohen einerseits hohe Verwaltungsstrafen sowie andererseits zivilrechtliche Rückabwicklungs- und Schadenersatzansprüche, sodass Anbieter derartiger Schwarmfinanzierungsmodelle gut beraten sind, im Vorfeld einen rechtssicheren Rahmen zu schaffen, innerhalb diesem das Modell umgesetzt wird.

Sehr gerne beraten wir Sie bei der Umsetzung von Crowdfunding-Modellen, um den zweifellos schwierigen Spagat zwischen Vertragsfreiheit und Anlegerschutzvorgaben zu meistern.



Rechtstipp

von Dr. Georg Muhri

„Ein Nachrangdarlehen ist ein Finanzinstrument, bei dem einem Unternehmen ein Darlehen gewährt wird, das im Insolvenzfall erst bedient wird, wenn alle anderen Gläubiger 100 % erhalten haben.

Im Insolvenzfall erhält der Darlehensgeber (üblicherweise) keine Quote. Es gibt keine Kontroll- und Einsichtsrechte.

Die Investition wird in der Regel nicht besichert.

Die Anleger erwerben auch keine Gesellschafterrechte, können allenfalls als stiller Teilhaber Umsatzbeteiligt sein. Es handelt sich daher um ein Hochrisiko-Geschäft, das wohl überlegt sein will.“

Der Lebensgefährte im Erbrecht



„jederzeit lösbares familienrechtsähnliches Verhältnis, das der Ehe nachgebildet ist, aber von geringerer Festigkeit ist.“

Lebensgefährten spielen erbrechtlich keine große Rolle; so konnten sie lange Zeit nur dann erben, wenn sie von der verstorbenen Person im Testament berücksichtigt wurden (dies jedoch auch nur unter der Voraussetzung, dass die Lebensgemeinschaft - zum Zeitpunkt des Erbfalles - nicht aufgehoben wurde, es sei denn, der Erblasser hat das Gegenteil angeordnet).

Zwischenzeitlich hat sich bereits eine Besserstellung des Lebensgefährten dahingehend ergeben, dass diesem gemäß § 14 Absatz 3 MRG unter gewissen

Voraussetzungen ein gesetzliches Eintrittsrecht in den Mietvertrag des Verstorbenen zukommt. Hinzukommt ein außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten, der mit dem Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor dem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, wenn kein gesetzlicher Erbe zur Verlassenschaft gelangt; der Lebensgefährte kommt nunmehr zumindest vor den Vermächtnisnehmern und dem staatlichen Heimfallsrecht zum Zug.

Doch wer als Lebensgefährte im Sinne des Erbrechts gilt, lässt das Gesetz offen. Die Rechtsprechung versteht darunter ein

Im Wesentlichen kommt es auf drei Elemente, nämlich ob es sich um eine Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft handelt, an. Es können jedoch auch diese einzelnen Merkmale - im Sinne eines beweglichen Systems - unterschiedlich stark ausgeprägt sein; an eine Mindestdauer wird - bis auf in einzelnen Ausnahmefällen - nicht angeknüpft. In der Praxis ergeben sich sohin regelmäßig Probleme bei der Beurteilung, ob tatsächlich eine - dem Erbrecht standhaltende - Lebensgemeinschaft besteht.

Gerne beraten wir Sie in erbrechtlichen Angelegenheiten!



Familienrecht

Neue Regelbedarfssätze Kindesunterhalt ab 1.1.2023

Unter dem sogenannten Regelbedarf versteht man **pauschale monatliche Kosten** eines Kindes einer **bestimmten Altersstufe**, die den **durchschnittlichen** Bedarf eines Kindes für Unterkunft, Kleidung, Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Unterricht und Erziehung, Freizeitgestaltung sowie Teilnahme am kulturellen Leben abdecken sollen.

„Die Regelbedarfssätze bilden auch für die Ermittlung der maximalen Obergrenze des Kindesunterhaltes („Playboygrenze“) eine wesentliche Rolle. Üblicherweise bildet der zweifache Regelbedarf bei Kindern bis 10 Jahren und der 2,5 fache Regelbedarf bei Kinder über 10 Jahren das obere Unterhaltslimit.“

Aufgrund der hohen Inflation wurden die Regelbedarfssätze mit **1.1.2023** angehoben. Die aktuellen Durchschnittsbedarfssätze betragen daher im Vergleich zum Jahr 2022:

Alter / Zeitraum	2022	2023
0 bis 6 Jahre	€ 290,-	€ 320,-
6 bis 10 Jahre	€ 370,-	€ 410,-
10 bis 15 Jahre	€ 450,-	€ 500,-
15 bis 20 Jahre	€ 570,-	€ 630,-
ab 20 Jahre	€ 650,-	€ 720,-

Gerne beraten wir Sie auch zu den durchaus komplexen Themen des Unterhaltsrechtes und stehen Ihnen bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zur Verfügung.



Literaturtipps:

Zur Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche sowie anderer wesentlicher Rechtsthemen dürfen wir Ihnen wie folgt empfehlen:

Werschitz/Morak
Immobilienbezogenes
Vertragsrecht, NWV Verlag

Werschitz/Muhri
Grundzüge der Insolvenzordnung
3. Auflage, NWV Verlag

Muhri/Stortecky
Das neue Insolvenzrecht
6. Auflage, Verlag Österreich

Muhri u. a. (HG)
Persönliche Haftung der
Geschäftsführer, Vorstände
und Aufsichtsräte, Linde Verlag

Verantwortlich für den Inhalt: Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH, Design: studiocreativ.at, Bilder: Muhri & Werschitz und shutterstock, gedruckt in Österreich. Copyright © 2023 by Muhri & Werschitz

Herausgeber: Muhri & Werschitz
Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Graz
FN-Nr. 272300 t
8010 Graz, Neutorg. 47
T +43 316 820 620-0
F +43 316 820 620-4
graz@mu-we.at

Klagenfurt
9020 Klagenfurt
am Wörthersee,
Paradeisergasse 9
T +43 463 503 996
klagenfurt@mu-we.at

www.mu-we.at

